11718/D
AUSTRIA, Lower
A 38

Circulare

der k. k. Nieder=Oester. Landesregierung in den Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Verfertigung und den Verkauf der Eß=, Trink= und Kochgeschirre aus Packfong betreffend.

In Folge hohen Hofkanzley=Decretes vom 8. Junius d. J. wird die Verfertigung und der Verkauf der Eß=, Trink= und Kochgeschirre aus Packfong wie bisher auch noch fernerhin unter der Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem den Nahmen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stämpel versehen seyn müssen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammen gesetzten Metalles, oder durch eine gesundheitsschädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und Verfügung einleiten zu können.

Die betreffenden Unterbehörden werden hiermit angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß diese Vorschrift genau gehandhabt, und im Nichtbefolgungsfalle die entsprechende Ahndung angewendet werde. Die Regierung sieht sich jedoch zugleich veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß derley Geräthe stets gehörig rein gehalten, und mit saueren und salzigen Speisen oder Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden dürfen, weil sie sonst der Gesundheit nachtheilig werden können.

Wien am 9. Julius 1836.

Johann Talatzko Freyh. v. Gestieticz,
Nieder=Oester. Regierungs=Präsident.

Joseph Johann Knolz,
Nieder=Oester. Regierungsrath und Protomedicus.

HISTORICAL MEDICAL LIBRARY